2014-061

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 5. Januar 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […], vertreten durch: A GmbH, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, stellte mit Schreiben vom 22. August 2013 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 in der Höhe von insgesamt CHF 10‘771.35. Im Jahr 2011 habe sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Praxistätigkeit aufgeben müssen. Durch ihre schwere Kindheit, die eine posttraumatische Störung zur Folge gehabt habe, erhalte sie eine IV-Rente von monatlich CHF 304.00. Seit 2011 würde sie zu 50% in der B arbeiten und monatlich CHF 3‘133.55 verdienen. Zusätzlich arbeite sie stundenweise selbständig als Psychotherapeutin. Im Mai 2013 habe sie ihre Praxistätigkeit wieder aufnehmen können.

Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Verfügung vom 8. Januar 2014 ab. Aufgrund der gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen zumutbar.

B. Dagegen erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Januar 2014 Einsprache. Die Budgetangaben seien nicht real.

Mit Einspracheentscheid vom 14. Februar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin habe von der C Vorsorgestiftung der UBS AG am 5. Juli 2011 eine Kapitalleistung von CHF 63‘131.25 aus der Säule 3a erhalten. Somit habe sie über genügend Vermögen verfügt, um die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Zudem habe sie bei D ein zinsloses Darlehen von CHF 6‘000.00 aufgenommen, was einen Steuererlass ausschliesse.

Mit Schreiben vom 4. März 2014 wandte sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nochmals an die Steuerverwaltung. Die erhaltene Geldsumme habe sie gebraucht, um Schulden und Darlehen zu begleichen. Die Schulden bei D seien ihr hingegen erlassen worden. Dieses Schreiben solle jedoch nicht als „Einsprache“ gewertet werden, da sie sich nicht noch zusätzliche Kosten aufbürden wolle.

C. Mit Schreiben vom 13. März 2014 erhebt die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, vertreten durch die A GmbH, Rekurs bzw. Beschwerde.

Mit ergänzender Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 22. März 2014 (recte: 22. Mai 2014) macht die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin geltend, dass sie das erhaltene Geld aus der Säule 3a für die Bezahlung der Steuern pro 2009 und pro 2010 benötigt habe. Der Rest des ausbezahlten Betrages sei für den Umzug der alten Praxis resp. die Gründung der neuen Praxis benötigt worden. Ausserdem

stehe der geschuldete Steuerbetrag in einem Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 20. Juni 2014 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 13. März 2014 (Datum des Poststempels: 14. März 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Vorliegend ist zu prüfen, ob sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbetrag	850.00
Miete inkl. NK	1‘050.00
Krankenkasse (nur Grundversicherung)	524.45
Zusätzliche Krankheitskosten	100.00
Fahrkosten	73.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	514.00
Total Ausgaben	**3‘261.45**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn)	3‘760.25
IV-Rente	312.00
Einnahmen Physiotherapie	150.00
Total Einnahmen	**4222.25**
Budgetüberschuss	**960.80**

b) Erläuternd zu dieser Berechnung ist auszuführen, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Wohngemeinschaft mit D wohnt, weshalb der Grundbetrag und die Wohnungsmiete jeweils nur zur Hälfte angerecht werden könnten. Der Grundbetrag beinhaltet die Ausgaben für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich

deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin machte zudem Ausgaben für den Selbstbehalt (CHF 500.00) und weitere Krankheitskosten (CHF 700.00) geltend, weshalb zusätzlich CHF 100.00 in der Berechnung des Existenzminimums beachtet wurden.

c) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 10‘771.35 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 960.80 innerhalb von rund zwölf Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall wegen Budgetüberschuss nicht gewährt werden kann. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 wird abgewiesen.
3. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
4. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.